

Amtliche Bekanntmachung

STADT SELB

SATZUNG

über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Selb

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Selb folgende Satzung:

§ 1

Für die Benutzung der Verkaufsplätze und Verkaufsstände bei den in der Stadt Selb stattfindenden Jahr-, Weihnachts- und Wochenmärkten (Gemeindegesetz über Verkaufsplätze und Verkaufsstände für die Märkte in der Stadt Selb vom 7. Februar 1958) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Verkaufsplätze:

- a) Bei Jahr- und Weihnachtsmärkten: 1,20 DM für den laufenden Meter Frontlänge, mindestens aber 3,- DM;
- b) bei Wochenmärkten: 0,40 DM für jeden angebrochenen Quadratmeter und Tag, mindestens aber 2,- DM.

2. Für Verkaufsstände:

Bei Jahr- und Weihnachtsmärkten je Stand 7,50 DM.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Verkaufsplätze und Verkaufsstände bei den Jahr-, Weihnachts- und Wochenmärkten benützt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind mit Beginn des Marktes zu entrichten. Sofern die Vorbehaltung eines Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes gewünscht wird, sind mit der Anzeige nach § 3 Abs. 2 der Gemeindegesetz über Verkaufsplätze und Verkaufsstände für die Märkte in der Stadt Selb vom 7. Februar 1958 die Marktgebühren zu entrichten. Diese Gebühren sind auch dann verwirkt, wenn der vorbehaltene Verkaufsplatz oder Verkaufsstand nicht bezogen wird, es sei denn, daß gem. § 3 Abs. 4 der genannten Satzung über den Verkaufsplatz oder Verkaufsstand anderweitig verfügt wird; in diesem Falle wird die Hälfte der Gebühr erlassen bzw. rückvergütet.
- (3) Über die entrichteten Gebühren wird eine Quittung erteilt. Die Platz- und Standbenutzer haben dem Marktmeister und den sonstigen Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit die Quittung vorzuzeigen. Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an den Marktmeister zu wenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 6 und 7 der Gemeindegesetz über die Verkaufsplätze und Verkaufsstände für die Märkte in der Stadt Selb vom 7. Februar 1958, geändert durch die Satzung der Stadt Selb vom 23. Dezember 1968 außer Kraft; in § 3 Abs. 2 letzter Satz dieser Gemeindegesetz wird die Klammerbeifügung „(§ 6)“ gestrichen.

Selb, den 14. Dezember 1979

STADT SELB: Höfer, Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Vorstehende Satzung wurde im vollen Wortlaut im „Selber Tagblatt“ (Amtsblatt der Stadt Selb) vom 18. Dezember 1979, Nr. 294, öffentlich bekanntgemacht.